



# Statuten

## I. Name und Sitz

### Artikel 1

Name

Die Schützengesellschaft Egerkingen (SGE) wurde am 03.03.2001 durch den Zusammenschluss folgender Vereine gegründet:

- Arbeiterschiesverein Egerkingen (gegründet 1912)
- Feldschützengesellschaft Egerkingen (gegründet 1883)
- Militärschützen Egerkingen (gegründet 1874)

Sie ist ein Verein im Sinne Art. 60ff, ZGB.

### Artikel 2

Zweck

Rechtsdomizil der SGE ist die Gemeinde Egerkingen.

## II. Zweck des Vereins

### Artikel 3

Zweck

Die SGE bezweckt, im Interesse der Landesverteidigung, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet sie die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied

Mitgliedschaften

- des Bezirksschützenvereins Gäu (BSV Gäu)
- des Solothurner Kantonschützenvereins (SKSV)
- des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV)
- der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Voraussetzung

Alle, in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche ab 10 Jahren oder welche, die das 10. Altersjahr noch im laufenden Jahr erreichen, können ebenfalls dem Verein beitreten.

### Artikel 5

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

### Artikel 5.1

Jugendliche ab 10 Jahren können einerseits der Luftgewehr-Trainingsgruppe angehören und andererseits bei Erfüllung der speziellen Bedingungen der USS als Aktivmitglieder dem Verein beitreten.

Jugendliche

### Artikel 5.2

Jungschützen sind Teilnehmer des Jungschützenkurses der SG Egerkingen. Sie können als Aktive in den Verein aufgenommen werden. Jungschützen sind beitragsfrei.

Jungschützen

### Artikel 5.3

A-Mitglieder sind Schützen, die an Vereinsübungen (inkl. Bundesprogramme) teilnehmen und den Jahresbeitrag bezahlen.

A-Mitglied

### Artikel 5.4

B-Mitglieder sind Schützen, die die Bundesprogramme (OU und FS) nicht für die SGE schießen. Sie entrichten einen Jahresbeitrag und haben Anrecht auf Vergütungen des Vereins. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

B-Mitglied

### Artikel 5.5

Aktivmitglieder, die zu Bezirksveteranen ernannt werden, werden Freimitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Alle 50-jährigen A- und B-Mitglieder werden mit der Gründung der SG Egerkingen als Freimitglied geführt.

Freimitglieder

### Artikel 5.6

Aktiv-, Frei- oder Passivmitglieder, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung (GV), auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Sämtliche Ehrenmitglieder der zusammengeführten Vereine behalten ihren Status bei.

Ehren-  
mitglieder

### Artikel 5.7

Passivmitglieder sind Personen, die nie oder nicht mehr aktiv an Vereinsübungen teilnehmen, jedoch den Verein in der Höhe eines Jahresbeitrages unterstützen. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, haben aber nur Antragsrecht.

Passiv-  
mitglieder

### Artikel 6

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Ausländer

### Artikel 7

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen mit Wohnsitz in Egerkingen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Sonderbe-  
stimmungen  
für Angehö-  
rige der Armee

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen werden ihnen nicht auferlegt.

Schützen (Nichtmitglieder), die auf unserer Schiessanlage das obligatorische Bundesprogramm absolvieren, sind zu einem Unkostenbeitrag verpflichtet. Der Unkostenbeitrag ist mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages zu erheben und sofort einzukassieren

### Artikel 8

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Beanstan-  
dungen

### Artikel 9

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dies traktandiert werden.

### Artikel 10

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu bestätigen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss gehen alle Rechte verloren.

Austritt

## IV. Organisation

### Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Vereinsversammlung (VV)
- Rechnungsrevisoren (RPK)

Ausschüsse und Kommissionen:

- Technische Kommission (TK)
- Kommission Öffentlichkeitsarbeit (PR)

### Vereinsversammlung (GV)

#### Artikel 12

Die GV behandelt folgende Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmerzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung (GV) und evtl. weiterer Vereinsversammlungen
- Mitgliederbewegung
- Abnahme der Jahresberichte; des Präsidenten, der TK und der PR
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung Jahresprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Voranschlag
- Entscheid über die Veranstaltung von Anlässen
- Demissionen
- Wahlen
- Genehmigung der Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Ehrungen

Vereinsorgane

Geschäfte

### Artikel 13

Die ordentliche GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der GV den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt oder im amtlichen Anzeiger publiziert sein.

### Artikel 14

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 20% der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Wahlen werden im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Bei Sachgeschäften, Wiedererwägungsanträgen und Statutenrevisionen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident ein 2. Stimmrecht.

### Ausserordentliche Vereinsversammlung

#### Artikel 15

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom VS oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Falls 20% die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen, muss diese innert 30 Tagen statt finden.

### Vorstand

#### Artikel 16

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus min. 8 max. 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich zusammen aus folgenden Funktionären:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar/Sekretär

Einberufung

Verfahren

Einberufung

Zusammensetzung

- Präsident TK
- Vizepräsident TK
- 1. Schützenmeister
- Schiesssekretär
- Munitionsverwalter
- Präsident PR
- sowie weitere Funktionäre

Der VS ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### Artikel 17

Der VS leitet die Schützengesellschaft Egerkingen gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Er kann Berater beziehen, welche Antrags-, jedoch kein Stimmrecht haben.

#### Artikel 18

Der VS besammelt sich, wenn der Präsident oder ein VS-Mitglied dies als notwendig erachtet. Die Einladung hat normalerweise 14 Tage im voraus durch den Präsidenten zu erfolgen.

#### Artikel 19

Der Präsident oder im Verhinderungsfälle sein Stellvertreter zeichnet zu zweien mit dem jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglied. Für den Finanzverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

#### Artikel 20

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

#### Artikel 21

Die Aufgaben der VS-Mitglieder sind im Organigramm ersichtlich. Im Pflichtenheft sind Aufgaben und Kompetenzen detailliert festgehalten. Der VS ist befugt jährlich über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.- zu befinden.

#### Artikel 22

Der Vorstand regelt die Stellvertretung. Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei oder mehrere Chargen in Personalunion bekleiden.

Aufgaben

Einberufung

Zeichnungs-  
berechtigung

Haftbarkeit

Aufgaben  
Finanz-  
kompetenz

Stellvertretung

### Rechnungsprüfungskommission

#### Artikel 23

Die RPK besteht aus 2 Mitgliedern plus 1 Suppleant, wobei die Amtszeit auf maximal 2 Amtsperioden beschränkt ist. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus und ist für eine und Amtsperiode (2 Jahre) nicht mehr wählbar als Mitglied der RPK. VS-Mitglieder sind nicht in die RPK wählbar.

#### Artikel 24

Die Kommission prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung und kontrolliert die Anlage und das Vorhandensein der Wertschriften inkl. Archiv. Sie ist jederzeit berechtigt, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

### Technische Kommission

#### Artikel 25

Die TK ist dem VS unterstellt und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Jahresprogramm
- Ausbildung (alle Kategorien)
- Jungschützenkurs
- auswärtige Schiessen
- interne Stiche
- Gruppenmeisterschaft
- Mannschaftsmeisterschaft
- Vereinsmeisterschaft
- Luftgewehrschiessen

Die TK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

#### Artikel 26

Die Aufgaben der TK liegen im schiesstechnischen Bereich der Schützengesellschaft Egerkingen gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Sie kann zuhanden des Vorstandes Anträge stellen.

#### Artikel 27

Die TK besammelt sich, wenn es der Präsident TK oder ein Mitglied als notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten TK.

Zusammen-  
setzung und  
Amtdauer

Aufgaben

Aufgaben

Aufgaben

Einberufung

## Artikel 28

Die Kompetenzen der TK sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Kompetenzen

## Kommission Öffentlichkeitsarbeit PR

### Artikel 29

Die PR ist dem VS unterstellt und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts:

Zusammensetzung

- Gesellschaftliche Aktivitäten und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederbetreuung und -werbung
- Vereinsblatt und Berichterstattungen in der Presse
- Fähnrich

Die PR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### Artikel 30

Die Aufgaben der PR liegen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für die Schützengesellschaft Egerkingen gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Aufgaben

### Artikel 31

Die PR besammelt sich, wenn es der Präsident PR oder ein Mitglied als notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten PR.

Einberufung

### Artikel 32

Die Kompetenzen der PR sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Kompetenzen

## Spezialkommissionen

### Artikel 33

Zur Durchführung spezieller Vorhaben, kurzfristiger sowie permanenter Aufgaben oder Abklärungen usw., können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Bei der Ernennung einer Kommission ist deren Zweck und das Ziel in einem Aufgabenkatalog festzuhalten. Die Kommission konstituiert (Vorsitz, Protokoll) sich selber. Dem Vorstand, als nächsthöherem Organ, ist laufend Bericht zu erstatten.

## V. Verwaltung

### Artikel 34

Sämtliche Organe (gemäss Artikel 12) führen Protokoll über ihre Versammlungen bzw. Sitzungen.

Protokoll

### Artikel 35

Die Detailaufgaben des VS, der TK, und der PR sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

### Artikel 36

Für den Erlass der Reglemente ist die GV und für den Erlass der Pflichtenhefte der VS zuständig.

Zuständigkeit

### Artikel 37

Die Schützengesellschaft Egerkingen unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Der Archivar ist verantwortlich für eine saubere Registrierung.

Archiv

### Artikel 38

Alle Ämter können selbstverständlich auch durch Damen besetzt werden.

Damen

## VI. Finanzen

### Artikel 39

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Vereinsjahr

### Artikel 40

Die Einnahmen der Schützengesellschaft bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Reingewinn aus Anlässen
- Entschädigungen für die Durchführung der Bundesübungen
- Entschädigung für die Durchführung der Jungschützenkurse
- Gemeindebeiträge
- Spenden

#### Artikel 41

Die Ausgaben der Schützengesellschaft bestehen gemäss Budget insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Vorstands-Entschädigungen
- Beiträge an Teilnehmer von auswärtigen Schiessanlässen
- Leiter- und Funktionärsausbildung
- Auszeichnungen, Ehrungen und Geschenke
- Verwaltungskosten
- Ordentliche Ausgaben im Rahmen des Budgets

Ausgaben

#### Artikel 42

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgelegt.

Mitgliederbeiträge

#### Artikel 43

Das Vereinsvermögen darf nur in guten, schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins tragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

#### Artikel 44

Die Schützengesellschaft kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Fonds

#### Artikel 45

Die Schützengesellschaft haftet gegenüber Dritten mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den maximal festgelegten Mitgliederbeitrag.

Haftbarkeit

### VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

#### Artikel 46

Die Statuten können von jeder Vereinsversammlung geändert oder revidiert werden. Der Beschluss erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Statutenrevision

#### Artikel 47

Die Auflösung der Schützengesellschaft Egerkingen muss an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Vereinsauflösung

#### Artikel 48

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte Versammlung der Schützengesellschaft Egerkingen.

Vermögensverwendung bei Auflösung

#### Artikel 49

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Versammlung der Schützengesellschaft Egerkingen vom 3. März 2001 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Bezirksschützenverein Gäu und dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Solothurn in Kraft.

Inkraftsetzung

4622 Egerkingen, 03.03.2001

#### Schützengesellschaft Egerkingen

Der Präsident: Der Aktuar:  
I. von Rohr A. Studer

#### Genehmigt:

4623 Neuendorf, 11.04.2001

#### Bezirksschützenverein Gäu

Der Präsident: Der Aktuar:  
E. Lämmle H. von Rohr

#### Genehmigt:

4500 Solothurn, 22.03.2001

Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung) vom 27. Februar 1991 (Stand 15.3.96).

#### Militärbehörde des Kantons Solothurn

W. Wyss